

Richtlinien zur Sportlerehrung in der Stadt Bad Laasphe

1. In Zusammenarbeit mit der Stadt Bad Laasphe ehrt der Stadtsportverband Bad Laasphe jährlich Sportler/innen, Mannschaften und Funktionäre, die besondere Leistungen erbracht haben.
2. Sportler/innen und Funktionäre können geehrt werden, wenn sie
 - a. – ihren 1. Wohnsitz innerhalb der Stadt Bad Laasphe haben
 - b. - nicht in der Stadt Bad Laasphe wohnen, aber unter dem Namen eines Bad Laaspher Sportvereins bei offiziellen Meisterschaften gestartet sind
 - c. - ihren 1. Wohnsitz in Bad Laasphe haben, aber bei einem auswärtigen Verein erfolgreich gestartet sind
 - d. - im Wettkampfsjahr das 13. Lebensjahr vollendet haben

Bewertung der Leistungen

3. Neben den Teilnehmern an Deutschen Meisterschaften (Platzierung mindestens im 1. Drittel), Europa- und Weltmeisterschaften sowie an Olympischen Spielen hat in der Regel eine besondere sportliche Leistung erbracht, wer
 - a. – bei Landesmeisterschaften mindestens einen 1. Rang belegt hat
 - b. - besondere sportliche Leistungen außerhalb der genannten Meisterschaften aufzuweisen hat (z.B. erster oder jeder weitere Rang in einer Meisterschaftsrunde).
 - c. - durch den Stadtsportverband in Absprache mit den überfachlichen Sportwarten hierfür vorgesehen wird.
4. Bad Laaspher EinzelsportlerInnen, die in auswärtigen Mannschaften herausragende Leistungen erbracht haben, können geehrt werden.
5. Sonstige herausragende sportliche Leistungen bei offiziellen Meisterschaften bedürfen der individuellen Bewertung.
6. SportlerInnen und andere Personen, die sich durch eine 25-jährige Tätigkeit an verantwortungsvoller Stelle in Sportvereinen und sonstigen Sportorganisationen um den Sport besonders verdient gemacht haben, können vom Stadtsportverband Bad Laasphe geehrt werden.
7. Die angeschlossenen Vereine melden dem Stadtsportverband spätestens bis zum **15. Oktober** eines Jahres ihre Sportlerinnen und Sportler, die im laufenden Geschäftsjahr Leistungen nach den vorstehenden Richtlinien erbracht haben. Die Leistungen sind in einem Leistungsspiegel (mit bis zu 6 Ergebnislisten) schriftlich niederzulegen.
8. Diese Richtlinien gelten erstmals ab 27. März 2023.